Dein Lohnvertrag – gemeinsam erkämpft!

Wer hat mehr Erfolg: Jemand, der versucht, einen schweren Brocken alleine aufzuheben, oder viele, die gemeinsam anpacken?

So ist es bei den Rechten der Arbeiterinnen und Arbeiter in den Betrieben und bei den Lohnverhandlungen der Gewerkschaften: **Je mehr mit tun, umso größer ist der Erfolg.**

Für unsere Mitglieder ist die Gewerkschaft ihre starke Interessenvertretung in Österreich. Dafür kämpfen wir Gewerkschaften gemeinsam mit unseren Mitgliedern, dass

- Arbeitszeiten eingehalten und Überstunden auch bezahlt werden;
- Frauen für die gleiche Arbeit gleichviel verdienen wie Männer;
- die Lehrlingsentschädigungen für mehr als ein paar Kinokarten reichen;
- alle Kolleginnen und Kollegen den vollen Anspruch auf Weihnachts- und Urlaubsgeld oder auf freie Tage für Hochzeit und Übersiedlungen haben.

Je mehr wir sind, umso erfolgreicher können wir verhandeln! Dafür brauchen wir viele **Mitglieder, die uns stark machen** und die uns bei unserem Kampf für gute Löhne und gute Arbeitsbedingungen unterstützen. **Denn nur gemeinsam können wir erfolgreich sein!**

Gewerkschaft PRO-GE
Obst-, Gemüseveredelungs- und Tiefkühlindustrie
1020 Wien, Johann-Böhm-Platz 1
Tel.: 01/ 534 44 69-556
Fax: 01/ 534 44 -103 508
E-Mail: genuss@proge.at
www.proge.at

Impressum: Herausgeber: Österreichischer Gewerkschaftsbund, Gewerkschaft PRO-GE, 1020 Wien, Johann-Böhm-Platz 1, Medieninhaber: Verlag des Österreichischen Gewerkschaftsbundes G.m.b.H., Redaktion: 1020 Wien, Johann-Böhm-Platz 1, Herstellungsort: Wien

Lohnvertragsabschluss Obst-, Gemüse-veredelungs- & Tiefkühlindustrie 2017

Zeit war´s, Stärke zu zeigen!

Dank euch erreicht!

+ 2,55 %

Lohnerhöhung

neuer Mindestlohn in der LK4

€ 1.675,01

PRO-GE
DIE PRODUKTIONSGEWERKSCHAFT

www.proge.at

Werte Kolleginnen! Werte Kollegen!

Mit Wirkung vom **1. Dezember 2017** konnte für die Beschäftigten in der Obst-, Gemüseveredelungs- und Tiefkühlindustrie Österreichs ein neuer Lohnvertrag vereinbart werden. **Die Lohnerhöhung beträgt im Durchschnitt aller Kategorien 2,5 %.** Die Dienstalterszulage wurde zwischen 2,2 und 5,5 % erhöht werden. Der gesamte Lohnabschluss beträgt somit **2,55 %.** Die Begünstigungsklausel für die euromäßige Überzahlung wurde ebenfalls vereinbart. **Der neue Mindestlohn in der LK 4 € 1.675,01.** Die Weihnachtsremuneration wird mit dem neuen Lohn berechnet. Weitere Vereinbarungen: Rechtliche Klarstellung der Dienstalterszulage, Arbeitsgruppe zum Thema Umkleidezeiten sowie Haftungsfragen bezüglich Hygiene.

Kategorie	**Stundenlohn in €**	**Erhöhung Stundenlohn in €**	**Monatslohn (Std-Lohn x 167) in €**	**monatliche Erhöhung in €**
VorarbeiterInnen mit eigenständig verantwortlichem Arbeitsbereich	12,15	0,29	2.029,05	48,43
ProfessionistInnen, Kessel- und KompressorenwärterInnen, KraftfahrerInnen, HilfskocherInnen, HilfskonserviererInnen, MaschinführerInnen (mit einem Verantwortungsbereich, der wesentlich über den der LK 3 hinausgeht)	11,69	0,28	1.952,23	46,76
Qualifizierte ArbeitnehmerInnen, PortierInnen, StapelfahrerInnen, MaschinführerInnen (Tätigkeiten an Maschinen, die zumindest einfache technische Kenntnisse erfordern)	10,70	0,26	1.786,90	43,42
ArbeitnehmerInnen, soweit sie nicht in den vorstehenden Lohnkategorien verwendet werden	10,03	0,24	1.675,01	40,08
ArbeitnehmerInnen bis 4 Wochen im Betrieb	8,93	0,23	1.491,31	38,41
Lehrlingsentschädigungen				
im 1. Lehrjahr			757,40	18,50
im 2. Lehrjahr			970,30	23,70
im 3. Lehrjahr			1.290,70	31,50
im 4. Lehrjahr			1.355,30	33,10

Zehrgelder und Übernachtungskosten

Für die durch Ausfahrten entstehenden Mehraufwendungen gebühren unter folgenden Voraussetzungen nachstehende Vergütungen:

1) Zehrgelder (Verpflegungskostenzuschüsse)

Gemäß § 13 des Rahmenkollektivvertrages werden folgende Zehrgelder festgelegt: Bei einer ununterbrochen Abwesenheit vom Betrieb

über 6 Std. € 8,89	über 8 Std. € 12,67	über 10 Std. € 20,82	über 12 Std. € 26,37

Als „Betrieb“ gilt die **Betriebsstätte** und nicht der **Betriebsort.**

2) Übernachtungs- und Garagierungskosten

Für eine angemessene Übernachtung und allenfalls notwendige Einstellung des Fahrzeuges werden die tatsächlichen Barauslagen gegen Vorlage der Rechnung vergütet.

Dienstalterszulage

Nach einer mindestens 3 jährigen Betriebszugehörigkeit gebührt eine Dienstalterszulage. Diese Zulage wurde 2017 erhöht. Diese Dienstalterszulage ist als Zuschlag zum Stundenlohn bzw. Monatslohn zu gewähren. Die Höhe der Dienstalterszulage bemisst sich je nach Dauer der ununterbrochenen Betriebszugehörigkeit wie folgt:

nach einer ununterbrochenen Betriebszugehörigkeit	**€ pro Stunde**	**€ pro Monat**
von 3 Jahren	0,19	31,73
von 5 Jahren	0,25	41,75
von 10 Jahren	0,29	48,43
von 15 Jahren	0,36	60,12
von 20 Jahren	0,39	65,13
von 25 Jahren	0,46	76,82

Diese Zulage ist bei der Berechnung aller Entgeltsarten – ausgenommen bei Zuschlägen gem. § 10 und Zulagen gem. § 12 RKV – zu berücksichtigen. Werden Saisonarbeitnehmer mit befristetem Arbeitsverhältnis in ein unbefristetes Arbeitsverhältnis übernommen, so sind alle vor der Übernahme aufgelaufenen effektiven Dienstzeiten bei der Berechnung der DAZ zu berücksichtigen.

Begünstigungsklausel

Günstigere betriebliche Vereinbarungen bleiben durch diesen Lohnvertrag unberührt. Die bisher gewährte euromäßige Überzahlung über den Kollektivvertragslohn ist auch nach Inkrafttreten der neuen Lohnsätze beizubehalten.